№ 46898.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Bestimmungen der Vorsichtsmaßregeln betreffend, welche die Zucker- und Mandoletti-Bäcker und ähnliche Geschäftsleute bei ihrem Geschäftsbetriebe in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu beobachten haben.

Mit hohem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September l. J., Zahl 3075, sind hinsichtlich der von den Zucker- und Mandoletti-Bäckern und ähnlichen Geschäftsleuten bei ihren Erzeugnissen verwendeten Geschirren und Farben, so wie der in Essig eingelegten Früchte folgende Bestimmungen angeordnet worden:

Erstens. Der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre wird den Zucker- und Mandoletti-Bäckern, so wie den Kuchenbäckern, Kaffehsiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt, bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blank gehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Eben so wird den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, so wie derlei oder kupfernen Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt der ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

Zweitens. Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften des §. 156 — 158 und des §. 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches in Erinnerung zu bringen.

Drittens. Sowohl die im Inlande erzeugten, als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit Handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu berufene öffentliche Sanitäts-Personale öfter bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitsschädlich befundenen zu vertilgen.

Viertens. Zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, der Tragant-Waaren, so wie aller von Zuckerbäckern erzeugten sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt, dürfen nur folgende Farben verwendet werden:

a. Weiß. Der Tragant selbst.
b. Roth. Cochenille, Karmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen.
c. Gelb. Saffran, Safflor, Kurkumeiwurzel.
d. Blau. Märzenveilchen, blaue Kornblumen, das Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins).
e. Grün. Der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.
f. Violet. Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben ein Cochenille-Aufguß mit Kalkwasser.
g. Goldfarbe. Echtes Blattgold.
h. Silberfarbe. Echtes Blattsilber.

Alle übrigen wie immer Namen habenden Farben werden in der Art verboten, daß selbst das Vorhandenseyn verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufs-Locale schon die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hienach Platz greifende Strafverfahren begründet.

Fünftens. Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht, und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen.

Sechstens. Um jedem Mißbrauche zu steuern, sind alle diese Bestimmungen nicht nur den betreffenden Gewerbsleuten, sondern auch den Hilfsarbeitern bekannt zu geben, und Erstere werden daher dafür verantwortlich gemacht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Hilfsarbeiter in genauer Kenntniß der auf ihr Gewerbe Bezug nehmenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind, weßhalb es auch den Arbeitsgebern zur Pflicht gemacht wird, die betreffende Verordnung in dem Arbeits-Locale an einem augenfälligen Orte zur Einsicht des Arbeits-Personales anzuheften, wobei jedoch die in Beziehung der Verantwortlichkeit der Arbeitsgeber für die Handlungen der Hilfsarbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Diese Bestimmungen sind bis 1. Jänner 1849 in Vollzug zu setzen, und sämmtliche Obrigkeiten haben demnach die genaue Handhabung derselben strenge zu überwachen.

Wien am 15. November 1848.

Graf Lamberg,
k. k. Hofrath.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Joseph Johann Knolz,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

Rb3228 2.Ex.
K0893